



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Dezernat I</b> Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1152 Status: öffentlich Datum: 18.09.2015		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.10.2015	Kreisausschuss			
08.10.2015	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Abschluss des strukturierten Bieterverfahrens für die OsteMed Kliniken und Pflegeeinrichtungen; Beteiligung der Elbe Kliniken Stade-Buxtehude GmbH an der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH

**Sachverhalt:**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 12.03.2015 einstimmig beschlossen, dass die beiden Kliniken der OsteMed GmbH in Bremervörde und Zeven weiter betrieben und mit den Elbe-Kliniken Stade-Buxtehude Vertragsverhandlungen zur Beteiligung der Elbe-Kliniken an den Oste-Med Kliniken und Pflegeeinrichtungen aufgenommen werden sollen.

Die Elbe-Kliniken haben daraufhin ein Gesamtangebot zur Beteiligung an den OsteMed Kliniken und Pflegeeinrichtungen sowie ein umfangreiches Restrukturierungskonzept erstellt und am 19.05.2015 im Rahmen des 8. Workshops zur Restrukturierung der OsteMed GmbH vorgestellt. Nach ausführlichen Stellungnahmen durch die Berater des Landkreises (Lohfert & Lohfert AG sowie Curacon GmbH) und einer sich anschließenden Diskussion gab es allgemeine Zustimmung fast aller Sitzungsteilnehmer zu dem Konzept der Elbe-Kliniken.

Zur Umsetzung des Konzepts der Elbe-Kliniken wurden darüber hinaus Gespräche mit den Krankenkassen (am 13.05.2015), der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (am 18.05.2015) und dem Sozialministerium (am 20.05.2015) geführt. Bis auf die Krankenkassen haben die Beteiligten grundsätzliche Zustimmung zu der angestrebten Kooperation und dem Restrukturierungskonzept signalisiert. Die Kassen (vdek und AOK) sehen die Wirtschaftlichkeit der Klinik in Zeven nach wie vor sehr kritisch.

Im 2. Regionalgespräch am 12.06.2015 stieß das von den Elbe-Kliniken vorgestellte Konzept im Wesentlichen auf Zustimmung. Grundsätzliche Kritik wurde mit Ausnahme einiger kommunaler Vertreter aus Zeven nicht geäußert.

Im Kreisausschuss am 18.06.15 habe ich daraufhin berichtet, dass auf Basis der von den Elbe-Kliniken vorgestellten Standortkonzepte in Verfolgung des Kreistagsbeschlusses vom 12.03.2015 und unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse der Steuerungsgruppe und des 2. Regionalgesprächs konkrete Vertragsverhandlungen aufgenommen werden. Es sei

geplant, im Kreistag am 08.10.2015 eine endgültige Entscheidung über die zukünftige Struktur der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH herbeizuführen.

Die Verhandlungen konnten inzwischen erfolgreich abgeschlossen werden. Die wesentlichen Inhalte wurden von unseren Beratern der Curacon GmbH ausführlich in der 9. Sitzung der Lenkungsgruppe am 16.09.2015 vorgestellt. Danach sollen mit den Elbe-Kliniken folgende Verträge geschlossen werden:

### **1. Konsortialvertrag:**

In diesem Vertrag wurden die Rechte und Pflichten beider Gesellschafter für die zukünftige Zusammenarbeit, insbesondere Verhaltens- und Zahlungsverpflichtungen, geregelt. Dieser Vertrag bildet die Grundlage für den Geschäftsanteil- und Abtretungsvertrag sowie für den Gesellschaftsvertrag. Wesentlicher Inhalt ist u.a. die Einstimmigkeitsvorbehalte in der Gesellschafterversammlung, die dem Landkreis Rotenburg ein Mitspracherecht an grundlegenden Strukturentscheidungen, insbesondere im Hinblick auf den Sicherstellungsauftrag bzgl. der Krankenhausversorgung der Bevölkerung des Kreises, gibt.

#### **Folgende wesentliche Beschlüsse bedürfen zukünftig der Einstimmigkeit:**

- Wesentliche strukturelle Maßnahmen des jeweiligen operativen Betriebes der Gesellschaft, insbesondere die Schließung von Hauptabteilungen, einzeln bestimmten Unterabteilungen, Standorten bzw. die Eröffnung neuer Hauptabteilungen
- Grundsätzliche Abweichungen vom medizinischen und Altenpflegerischen Konzept in den ersten 5 Jahren
- Die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, die Finanzplanung und die Teile, für die eine Zahlungspflicht des Landkreises besteht

Der Landkreis muss sich allerdings verpflichten, bei Verweigerung eines einstimmigen Beschlusses den sich hierdurch kausal ergebenden Vermögensschaden der Gesellschaft zu erstatten, sofern die jeweilige Maßnahme betriebswirtschaftlich angezeigt war (z. B. Schließung von Hauptabteilungen oder die grundsätzliche Abweichung vom medizinischen Konzept) und der Landkreis diese durch die Verweigerung eines einstimmigen Beschlusses verhindert. Dies gilt nicht, sofern der Landkreis durch die entsprechende Beschlussfassung gegen geltendes Recht (z.B. Haushaltsrecht, Kommunalrecht) verstößt (z.B. erforderliche aufsichtsrechtliche Genehmigungen nicht erteilt werden) oder wenn eine Beschlussfassung betreffend die Veräußerung von Grundstücken, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerden des Vertrages bereits im Eigentum der Gesellschaft standen, entgegen dem Vorschlag des Landkreises erfolgt.

Weitere Einstimmigkeitsvorbehalte werden direkt im Gesellschaftsvertrag geregelt, die an späterer Stelle dieser Vorlage noch genannt werden.

Weiterhin wurde zur Wahrung der Arbeitnehmerrechte vereinbart, dass die im Zeitpunkt der Übernahme der Anteile bestehenden vertraglichen Verpflichtungen eingehalten werden und betriebsbedingte Beendigungskündigungen bis zum 31.12.2020 ausgeschlossen werden. Letzteres gilt nicht für Beschäftigte, die im Falle von notwendig werdenden Personalanpassungsmaßnahmen zumutbare Beschäftigungsangebote bei den Elbe Kliniken ablehnen.

Die Elbe Kliniken werden den Erhalt des Krankenhausstandortes Bremervörde mit einer angemessenen stationären, wohnortnahen medizinischen Versorgung und einer klaren medizinischen Schwerpunktbildung fördern und zukunftsorientiert weiterentwickeln. Bezogen auf den Krankenhausstandort Zeven soll eine 24 Stunden Notfallversorgung im Bereich der konservativen Medizin aufrechterhalten und der Standort erhalten werden. Des Weiteren sollen an den Standorten Bremervörde und Zeven Pflegeeinrichtungen betrieben werden.

Außerdem werden die Elbe Kliniken die Gesellschaft und den Landkreis Rotenburg dabei unterstützen, die Krankenhausversorgung gemäß dem Krankenhausplan des Landes Niedersachsen nach den einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und vertraglichen Festlegungen, sicherzustellen.

Der Landkreis Rotenburg verpflichtet sich nach dem Vertrag zur Übernahme von Trägerzuschüssen für Investitionen und Instandhaltungen mit einer Obergrenze von 15,20 Mio. €, im Zeitraum 2015 bis 2021. Darüber hinaus gehende, erforderliche und nicht vom Land geförderte Investitionen sollen durch Kreditaufnahmen bei Geschäftsbanken finanziert werden. Sollte keine Kreditfinanzierung möglich sein, ist der Landkreis in den Jahren eins bis zehn nach Übernahme, unter dem Vorbehalt einer Beschlussfassung durch den Kreistag, bereit Gesellschafterdarlehen oder Bürgschaften zur Verfügung zu stellen.

Weiterhin verpflichtet sich der Landkreis erwartete Verluste im Gesamtvolumen bis zu einer Obergrenze von 7,00 Mio. € im Zeitraum von 2016 bis 2020 zu übernehmen. Für die Sparten Klinik und Pflege in Zeven sind darüber hinaus ab 2021 die zu erwartenden Verluste in Höhe von rd. 600 T€ p.a. auf Dauer und in voller Höhe zu übernehmen. Bezüglich der Verlustübernahmen für die Sparten Klinik und Pflege in Zeven sind ab 2021 jährliche Beschlüsse des Kreistages im Rahmen der Haushaltsberatungen erforderlich. Sollte ein solcher Beschluss nicht gefasst werden, sind die Elbe Kliniken und die Gesellschaft berechtigt, die Klinik in Zeven aus der Gesellschaft herauszulösen und dem Landkreis für einen Kaufpreis von 1,00 € zu übertragen.

Zusätzlich hat der Landkreis sicherzustellen, dass die Gesellschaft zum Übertragungstichtag konsolidiert ein Eigenkapital in Höhe von wenigstens 10 Mio. € aufweist. Dies kann durch die Umwandlung der bisher vom Landkreis gewährten Gesellschafterdarlehen in Eigenkapital sichergestellt werden. Darüber hinaus ist die Gesellschaft zum Übertragungstichtag mit einer angemessenen Finanzliquidität auszustatten. Dazu wird nach derzeitigen Stand noch ein Betrag von 1,5 Mio. € vom Landkreis bereitgestellt werden müssen.

Die Krankenpflegeschule soll von Zeven nach Bremervörde verlagert werden, um die Attraktivität für künftige Auszubildende in der Nähe zum Schwerpunktversorgungs Krankenhaus Stade deutlich zu steigern. Eine enge fachliche Zusammenarbeit und eine räumlich Nähe mit den Ausbildungseinrichtungen in Stade kann die Gewinnung von guten Nachwuchskräften stark beeinflussen. Durch die Verlagerung der Krankenpflegeschule kommt es zu keinen negativen wirtschaftlichen Folgen für den Krankenhausstandort Zeven im Rahmen der Spartenabrechnung.

## **2. Gesellschaftsvertrag:**

Der verhandelte neue Gesellschaftsvertrag entspricht von Inhalt und Struktur im Wesentlichen dem bisherigen Vertrag. Die Gesellschaft strebt nunmehr die steuerliche Gemeinnützigkeit an, in dem sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke verfolgt. Die Zuständigkeiten der Organe Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat und Geschäftsführung werden überwiegend wie bisher geregelt.

Auf folgende neue Regelungen wird besonders hingewiesen:

Die Gesellschafterversammlung entscheidet u.a. über:

- die Beschlussfassung über einzelne Investitionsmaßnahmen, die durch den Landkreis zu tragen sind und die jeweils einen Betrag in Höhe von EUR 250.000,00 überschreiten und nicht Inhalt des Wirtschaftsplans sind;
- Verkauf von Grundstücken, die zum 31.12.2015 im Eigentum der Gesellschaft standen;
- sämtliche Maßnahmen, die Auswirkung auf das Eigenkapital (Stammkapital und/oder die Kapitalrücklagen) haben, z. B. die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen und Verpflichtungen der Gesellschafter im Hinblick auf die Leistung anderer Zuzahlungen in das Eigenkapital (§ 272 Abs. 2 Ziffer 4 HGB)

- den Wechsel der Mitgliedschaft in der Zusatzversorgungskasse sowie den Austritt aus der Zusatzversorgungskasse;
- die Änderung und Ergänzung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen (mit Einstimmigkeitsvorbehalt);
- die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren (mit Einstimmigkeitsvorbehalt)
- die Errichtung und Übernahme von Unternehmen, die wesentliche Veränderung des Unternehmens, die Beteiligung an Unternehmen sowie die Aufnahme neuer und die Aufgabe bisheriger Geschäftszweige (mit Einstimmigkeitsvorbehalt);
- der Abschluss, die Beendigung und die Änderung von Betriebsübernahme- und Betriebsüberlassungsverträgen über Krankenhausbetriebe, den Krankenpflegeschulbetrieb, Betriebe der Stationären Pflege, der Tagespflege, des Betreuten Wohnens und der Ambulanten Pflege (mit Einstimmigkeitsvorbehalt)
- der Abschluss, die Änderung, die Kündigung und die Aufhebung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter oder einem mit einem Gesellschafter verbundenen Unternehmen im Volumen von mehr als 250 T€ p.a. (mit Einstimmigkeitsvorbehalt).
- der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen.
- der Rechtsformwechsel oder die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft (mit Einstimmigkeitsvorbehalt)
- Verlegung des Sitzes der Geschäftsführung, wenn nicht sichergestellt ist, dass der Tätigkeitsort eines Geschäftsführers und die wesentlichen Unternehmensfunktionen Ärztliche Leitung, Pflegedienstleitung und Heimleitung in Zeven oder Bremervörde verbleiben (mit Einstimmigkeitsvorbehalt).

In die Gesellschafterversammlung werden von jedem Gesellschafter bis zu drei Vertreter entsandt. Der Vorsitz wechselt alle 2 Jahre. Den Aufsichtsrat bilden jeweils 3 Vertreter der Elbe-Kliniken, des Landkreises Rotenburg und des Betriebsrates. Den Vorsitz übernehmen die Elbe-Kliniken und der Landkreis Rotenburg im Wechsel (alle zwei Jahre).

### **3. Geschäftsanteil- und Abtretungsvertrag:**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) veräußert einen Anteil von 51,0 % seiner Geschäftsanteile im Nennbetrag von 2.091.000,00 € (51,0 % von 4.100.000,00 € Stammkapital) und tritt diesen zu einem Kaufpreis von 1,00 € an die Elbe Kliniken Stade-Buxtehude GmbH mit Wirkung zum 01.01.2016 ab.

Im Rahmen von Garantieverprechen und Freistellungen wird dem Erwerber zugesichert, dass sich die Gesellschaft zum Übertragungszeitpunkt in Bezug auf bestimmte Sachverhalte in den offengelegten Verhältnissen befindet und dass beim Eintreten von Verpflichtungen aus der Zeit vor dem Übertragungstichtag bzw. in Teilen vor der Übernahme der Geschäftsführung durch die Elbe Kliniken der Landkreis die Elbe Kliniken von diesen Verpflichtungen freistellt.

Die Abtretung der Geschäftsanteile erfolgt aufschiebend bedingt auf den kumulativen Eintritt folgender Bedingungen:

- der Kaufpreis der verkauften Anteile ist beim Verkäufer eingegangen
- das Bundeskartellamt gibt den Erwerb der verkauften Anteile frei
- die Kommunalaufsicht erteilt eine Genehmigung nach § 152 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG
- Grundsatzerklärung der zuständigen Behörde, dass keine Fördermittel zurückgefordert noch bereits bewilligte Fördermittel nicht gezahlt werden
- Zustimmung des Sozialministeriums, dass es wegen oder anlässlich der Anteilsübertragung zu keiner Änderung des Feststellungsbescheides zur Aufnahme in den Krankenhausplan kommt
- Bestätigung der VBL, wonach die Gesellschaft zu unveränderten Bedingungen Beteiligte der VBL bleiben kann,

Der Landkreis kann die Rückübertragung der gesamten Krankenhaus- und Altenpflegebetriebe verlangen, d.h. die Übereignung und Übertragung sämtlicher den Betrieben dienenden Sachen und Rechte, insbesondere der Grundstücke einschließlich aufstehender Gebäude, baulicher Anlagen, wesentlicher Bestandteile und Zubehör sowie das bewegliche Anlagevermögen, u.a. wenn:

- über das Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird
- eine Überschuldung eingetreten ist
- die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft nicht mehr gegeben oder nur noch eingeschränkt bestehen wird.

Der Rückkauf-/Übernahmepreis entspricht je nach Fallkonstellation entweder dem handelsrechtlichen Buchwert oder dem Verkehrswert zum Beendigungszeitpunkt. Im Falle des handelsrechtlichen Buchwertes sind die Buchwerte des Anlagevermögens und die Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens gem. Bilanz zum 31.12.2015 und die durch den Landkreis geleisteten Investitionen abzuziehen. Noch nicht aufgelöste Zuschüsse, Zuwendungen und Finanzierungshilfen etc. sowie zu übernehmende Verbindlichkeiten und Rückstellungen sind zugunsten des Landkreises vom Rückkauf-/übernahmepreis abzusetzen. Der Rückübertragungsanspruch wird im Rahmen einer Rückkaufassessvormerkung grundbuchrechtlich abgesichert.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Dem Konsortialvertrag mit den Elbe-Kliniken (Entwurf vom xx.09.2015) wird zugestimmt.
2. Dem Gesellschaftsvertrag für die OsteMed Kliniken und Pflege GmbH (Entwurf vom xx.09.2015) wird zugestimmt.
3. Der Landkreis veräußert mit Wirkung zum 01.01.2016 51,0 % seiner Anteile an der Oste Med Kliniken und Pflege GmbH an die Elbe Kliniken Stade-Buxtehude GmbH zum Preis von 1,00 € vorbehaltlich der Zustimmung der Kartellbehörde und der Kommunalaufsicht (Entwurf Kauf- und Abtretungsvertrag vom xx.09.2015).

Luttmann